
S 12 RJ 119/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 119/99 A
Datum	25.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 37/02
Datum	18.02.2003

3. Instanz

Datum	21.08.2003
-------	------------

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25. Juli 2001 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, hilfsweise ab 01.01.2001 auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, der am 1947 geboren und Staatsangehöriger der Republik Bosnien und Herzegowina ist, weist in seiner Heimat vom 16.10.1964 bis 15.03.1986 ohne Unterbrechung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf.

In der Bundesrepublik Deutschland ist er im Zeitraum 01.09.1971 bis 19.04.1974 mit Unterbrechungen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, und zwar, wie sich aus den Unterlagen der Beklagten ergibt, zuletzt bei folgenden Arbeitgebern: 29.08.1972 bis 09.01.1973 bei der Firma P. E. , Maschinen- und Apparatebau in W.

(Fa. E.), vom 04.09.1973 bis 02.04.1974 bei der Firma T. C. , SÄxgewerk in S. (Fa. C.) und vom 10.04.1974 bis 19.04.1974 bei der Firma T. (Fa. T.).

Der KlÄxger gibt hierzu an, er sei zunÄxchst â□□ vom 01.09.1971 bis 23.06.1972 â□□ als kÄxrlperlicher Arbeiter, sodann bei der Fa. E. als SchweiÄxer und spÄxter bei den Firmen C. und T. jeweils als kÄxrlperlicher Arbeiter beschÄxftigt gewesen.

Der Inhaber der Fa. E. , P. E. , hat auf das Auskunftersuchen des Senats geÄxuÄxert (Schreiben vom 31.07.2002), sein Unternehmen sei seit zwanzig Jahren abgemeldet und er habe aus der fraglichen Zeit keine Unterlagen mehr; er kÄxllne nicht weiterhelfen. Die Fa. C. hat dem Senat unter dem 12.08.2002 mitgeteilt, der KlÄxger sei als gewerblicher Mitarbeiter im SÄxgewerk beschÄxftigt gewesen. Es habe sich hierbei um eine ungelernete TÄxtigkeit/Hilfsarbeit gehandelt. Die Fa. T. war vom Senat nicht mehr zu ermitteln. Ein Schreiben des Senats vom 20.08.2002, mit dem der KlÄxger um die Angabe von Beweismitteln zum Inhalt seiner BerufstÄxtigkeit bei der Fa. T. gebeten wurde, ist unbeantwortet geblieben.

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÄxhigkeit gerichteten Antrag des KlÄxgers vom 06.12.1985 hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 01.02.1988; Widerspruchsbescheid vom 27.05.1988). Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Landshut (SG) mit Urteil vom 24.08.1990 abgewiesen. Dem ablehnenden Bescheid ist das "Merkblatt 6" beigefÄxgt gewesen, mit dem der KlÄxger Äxber die MÄxglichkeit und die Notwendigkeit einer Zahlung freiwilliger BeitrÄxge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÄxhigkeit aufgeklÄxrt worden ist.

Den am 04.12.1995 erneut gestellten Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.8.1998 und Widerspruchsbescheid vom 05.11. 1998 ab, wobei sie sich ohne PrÄxfung von Gesundheitszustand und beruflichem LeistungsvermÄxgen des KlÄxgers im wesentlichen darauf stÄxtzte, dass im Antragszeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄxr eine Rentenzahlung nicht erfÄxllt seien. Die Beklagte verwertete dabei auch eine ErklÄxrung des KlÄxgers vom 26.10.1998, dass er zur Zahlung freiwilliger BeitrÄxge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung finanziell gar nicht in der Lage gewesen wÄxre. Die Beklagte sagte eine ÄxberprÄxfung der Rentenablehnung zu, sofern geltend gemacht werde, dass die Erwerbsminderung schon zu einem vor dem Antrag liegenden Zeitpunkt geltend gemacht werde. Der Widerspruchsbescheid wurde dem KlÄxger in Bosnien-Herzegowina zugestellt.

Mit der am 01.02.1999 zum SG Landshut erhobenen Klage verfolgte der KlÄxger seinen Rentenanspruch weiter. Er sei bereits seit 1985 erwerbsunfÄxhig und deshalb in seiner Heimat berentet.

Mit Bescheid vom 23.04.2001, der gemÄxÄx [Ä§ 96 SGG](#) Gegenstand des anhÄxngigen Klageverfahrens wurde, lehnte die Beklagte den Antrag des KlÄxgers vom 04.12.1995 nunmehr mit der BegrÄxndung ab, es liege weder Erwerbsminderung nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht noch verminderte ErwerbsfÄxhigkeit nach dem bis 31.12. 2000 geltenden Recht vor.

Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermögen entnahm die Beklagte hierbei im Wesentlichen dem Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr.M. vom 21.03.2001, das auf einer dreitägigen stationären Untersuchung des Klägers in der Ärztlichen Gutachterstelle Regensburg beruhte, bei der auch der internistische und orthopädische Status erhoben wurde.

Mit Urteil vom 25.07.2001 wies das SG die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente, weil die dafür erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur dann erfüllt wären, wenn die Erwerbsminderung spätestens bis 30.04.1988 eingetreten wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, gerichtet auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft, stehe dem Kläger nicht zur Seite, weil er nach eigenem Bekunden auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung freiwillige Beiträge aus wirtschaftlichen Gründen nicht hätte zahlen können.

Am 29.01.2002 ging die Berufung des Klägers gegen dieses ihm am 15.12.2001 in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Klageakten des SG (Az.: S 2 Ar 5872/88 Ju, S 10 Ar 5932/88 Ju und das vorliegende Verfahren betreffend S 12 119/99. A) sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei, führte die bereits erwähnten Ermittlungen zum Berufsbild des Klägers durch und erholte über Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermögen des Klägers medizinische Sachverständigengutachten von dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr.K. (Gutachten vom 23.10.2002), von dem Arzt für Orthopädie Dr.F. (Gutachten vom 31.10.2002), und von dem Internisten Dr.E. (Gutachten vom 15.11.2002).

Nach Dr.K. liegt beim Kläger nervenärztlicherseits eine (vordiagnostizierte) Alkoholerkrankung ohne funktionell ins Gewicht fallende Sekundärkomplikationen vor, weiterhin eine Persönlichkeitsstörung mit vorwiegend histrionischen Wesenszügen.

Dr. F. stellte auf orthopädischem Fachgebiet folgende Gesundheitsstörungen fest:

1. Osteochondrose C5 bis C6, Spondylarthrose, Uncovertebral-arthrose der Halswirbelsäule; Osteopenie der Wirbelsäule.
2. Spondylose der Brustwirbelsäule, Costotransversalarthrose.
3. Initiale Chondrosis intervertebralis L5/S1, Spondylose der Lendenwirbelsäule.
4. Initialarthrose der Hüftgelenke.
5. Leichtes bis mäßiges Impingement-Syndrom beidseits, leichte Omarthrose links, geringe Schultergelenkarthrose beidseits.

Dr. E. diagnostizierte aus internistischer Sicht:

1. Chronische Emphysebronchitis mit leicht bis mittelgradig, überwiegend obstruktiv-peripherer Ventilationsstörung.
2. Zustand nach B-II-Resektion mit Stumpfgastritis; kleine axiale Hernie mit Refluxösophagitis Grad I.
3. Langjähriger chronischer Alkoholabusus ohne Nachweis einer Leberschädigung.

Zum beruflichen Leistungsvermögen führte Dr. E., die Ergebnisse der Begutachtungen zusammenfassend, aus, der Kläger könne unter Berücksichtigung aller seiner Gesundheitsstörungen seit Dezember 1995 unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses noch vollschichtig arbeiten. Hierbei seien nur noch körperlich leichte und geistig einfache Tätigkeiten möglich. Nicht mehr zumutbar seien Akkord- oder Schichtarbeit, Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit sowie solche, die ein besonderes Verantwortungsbewusstsein oder eine besondere Ausdauer erforderten, Tätigkeiten mit häufigen Überkopparbeiten, Tätigkeiten, bei denen häufig der Kopf vorge-streckt bzw. nach rückwärts geneigt werden müsse, Tätigkeiten, bei denen die Wirbelsäule großen Druck-, Stoß- und Stauchbelastungen ausgesetzt sei, Tätigkeiten an absturzgefährdeten Stellen sowie an Arbeitsplätzen mit vermehrtem Staubanfall und der Möglichkeit, reizende Dämpfe und Gase zu inhalieren, und solche mit häufigem Bücken und Zwangshaltungen. Der Kläger viermal am Tag Wegstrecken von über 500 Metern in angemessener Geschwindigkeit zurücklegen. Er könne sich auch noch auf andere als die bisher ausgeübten Berufstätigkeiten umstellen, sofern es sich um einfache, geistig nicht anspruchsvolle Tätigkeiten handle.

Mit Schreiben vom 06.01.2003 wandte sich der Kläger gegen die von den gerichtlichen Sachverständigen getroffenen Feststellungen und legte einen "Befund" der öffentlichen Gesundheitlichen Anstalt Universitätsklinisches Zentrum T., Psychiatrische Klinik vom selben Tag vor.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.07.2001, den Bescheid der Beklagten vom 26.08.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.1998 sowie den Bescheid vom 23.04.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 04.12.1995 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise ab 01.01.2001 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.07.2001 ist nicht zu beanstanden, weil der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. [§ 300 Abs.2 SGB VI](#). Für den Anspruch des Klägers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maßgebend, soweit sinngemäß auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei, vgl. [§ 300 Abs.1 SGB VI](#).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß [§ 43 Abs.1 SGB VI](#) a.F., da er ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 04.12.1995 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfähig ist. Nach [§ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F. sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist bereits eingeschränkt. Er kann aber seit Dezember 1995 unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses noch vollschichtig arbeiten. Hierbei sind nur noch körperlich leichte und geistig einfache Tätigkeiten möglich. Nicht mehr zumutbar sind Akkord- oder Schichtarbeit, Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit, Arbeiten, die ein besonderes Verantwortungsbewusstsein oder eine besondere Ausdauer erfordern, Tätigkeiten mit harten körperlichen Überkopparbeiten, Tätigkeiten, bei denen hart der Kopf vorgestreckt bzw. nach rückwärts geneigt werden muss, Tätigkeiten, bei denen die Wirbelsäule großen Druck-

Stoß- oder Stauchbelastungen ausgesetzt ist, Tätigkeiten an absturzgefährdeten Stellen, Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit vermehrtem Staubanfall und der Möglichkeit, reizende Dämpfe und Gase zu inhalieren, Tätigkeiten mit häufigem Bücken oder Zwangshaltungen. Beschränkungen des Anmarschweges zur Arbeitsstätte liegen nicht vor, weil der Kläger die durchschnittlich erforderlichen Fußwege zurücklegen kann (vgl. hierzu BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.10](#)). Der Kläger kann sich auch noch auf andere als die bisher ausgeübten Berufstätigkeiten umstellen, sofern es sich um einfache, geistig nicht anspruchsvolle Tätigkeiten handelt.

Dieses berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich vor allem aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr.K. , des Arztes für Orthopädie Dr.F. und des Internisten Dr.E . Der Senat schließt sich den Aussagen dieser schlüssigen und überzeugenden Gutachten an. Der vom Kläger vorgelegte "Befund" der öffentlichen Gesundheitlichen Anstalt Universitätsklinisches Zentrum T. , Psychiatrische Klinik vom 06.01.2003 ist nicht geeignet, Zweifel insbesondere am Ergebnis der Begutachtung durch Dr.K. hervorzurufen. Die in dem "Befund" angesprochenen Suizidversuche hat Dr.K. ebenso berücksichtigt wie die Alkoholkrankheit und die Persönlichkeitsstörung. Ausdrücklich ausgeschlossen hat Dr.K. eine prozesshaft verlaufende seelische Grunderkrankung und eine toxische Kleinhirnschädigung. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Dr.K. bei der Exploration des Klägers auch die fremdanamnestic Angaben der Ehefrau nutzen konnte.

Nach dem beruflichen Leistungsvermögen ist weiterer Ausgangspunkt für die Feststellung der Berufsunfähigkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsätzlich von der zuletzt ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel [Â§ 43 SGB VI](#) Rdnr.21 ff. mit weiteren Nachweisen). Der maßgebliche Hauptberuf ist vorliegend nicht mehr feststellbar, weil von dem Arbeitgeber, bei dem der Kläger zuletzt beschäftigt gewesen ist, der Fa. T. , keine Auskunft mehr zu erhalten gewesen ist. Nachdem der Kläger angibt, keine Berufsausbildung zu besitzen und in den beiden letzten Beschäftigungsverhältnissen als "körperlicher Arbeiter" beschäftigt gewesen zu sein, muss auch im Sinn der im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden objektiven Beweislast davon ausgegangen werden, dass der Kläger eine irgendwie geartete Hilfsarbeit verrichtet hat.

Auch wenn der Kläger seinen maßgeblichen Beruf als Hilfsarbeiter nicht mehr ausüben könnte, was mangels Ermittelbarkeit der Tätigkeitsmerkmale nicht feststellbar ist, wäre er aber den- noch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann; vielmehr sind wie sich aus [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. ergibt auch Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr.138). Als ungelernter Arbeiter (d.h. keine Anlernzeit oder eine solche von weniger als 3 Monaten, Arg. BSG-Urteil vom

29.03.1994 (â 13 RJ 35/93 = [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.45](#)) kann der KlÃ¤ger auf alle BerufstÃ¤tigkeiten sozial zumutbar verwiesen werden, denen er kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gewachsen ist; damit ist er nicht berufsunfÃ¤hig. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es grundsÃ¤tzlich nicht. Auch liegt beim KlÃ¤ger weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit auch bei einem Versicherten erforderlich machen wÃ¼rde, der der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen ist. Jedenfalls kÃ¶nnte der KlÃ¤ger noch leichte Verpackungs-, Sortier- und Etikettierarbeiten verrichten. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 43 Abs.2 Satz 4 SGB VI](#), dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 (â GS 2/95 = [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8](#)).

Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã [Â§ 44 Abs.1 SGB VI](#), gÃ¼ltig bis 31.12. 2000, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Nach [Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI](#) sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie der KlÃ¤ger â (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach den [Â§Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KlÃ¤ger â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Dass der KlÃ¤ger nach dem Recht seines Herkunftslandes Anspruch auf Invalidenrente hat, fÃ¼hrt nicht zwingend dazu, dass er auch in der Bundesrepublik Deutschland Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kÃ¶nnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung ist nÃ¤mlich unabhÃ¤ngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Im Ã¼brigen ist darauf hinzuweisen, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenzahlung vom KlÃ¤ger seit Mai 1988 nicht mehr erfÃ¼llt werden und auch nicht mehr erfÃ¼llt werden kÃ¶nnen. ZunÃ¤chst ist

diesbezüglich zu berücksichtigen, dass der Kläger von der Beklagten anlässlich des Bescheides vom 01.02.1988 mittels des beigefügten "Merkblatts 6" über die Möglichkeit und die Notwendigkeit einer Zahlung freiwilliger Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit aufgeklärt worden ist; dies reicht grundsätzlich aus, weil die Beklagte ihrer Informationspflicht in jeder Lage des Verfahrens nachkommen kann. Darüber hinaus wäre der Kläger nach eigenem Bekunden aus finanziellen Gründen nicht in der Lage gewesen, die erforderlichen freiwilligen Beiträge zu leisten. Eine Zahlungserleichterung, wenn sie der Kläger beantragt hätte, hätte von der Beklagte nicht gewährt werden dürfen, weil dies eine Benachteiligung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Versicherten bedeutet hätte. Es gibt nämlich in Deutschland zahllose Versicherte, die sich freiwillige Beiträge überhaupt nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen leisten können, somit ihren Versicherungsschutz aus finanziellen Gründen verlieren. In diesen Fällen denkt niemand an die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen zu gewähren. Eine Verpflichtung der Sozialhilfeverwaltung, diese Beiträge in solchen Fällen zu übernehmen (§ 12 BSHG), kann nicht gesehen werden, da die Sozialhilfeverwaltung damit rechnen muss, dass die Hilfeempfänger später einmal ohne Eingriffsmöglichkeit der Sozialhilfeverwaltung eine Lücke in der Beitragsleistung entstehen lassen, die die frühere Leistung freiwilliger Beiträge auf Kosten des Steuerzahlers sinnlos machen.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 25.07.2001 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024